

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragt mit Antrag vom 09.09.2024, einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Standort-/Anlagendaten der Windenergieanlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020923	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Mo067	434.002 5.703.005	Günne	10	28

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Antragsgegenstand sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit.

Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit acht weiteren Windenergieanlagen. Ab einer Windfarm von insgesamt sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und eine allgemeine Vorprüfung ist für das Vorhaben durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand des Vorbescheides der beantragten Windenergieanlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 14.01.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1041-63.91.01-20240723

Im Auftrag

gez.
Münstermann